

Österreich hatte vor zwei Jahren die dreißigjährige Schutzfrist um zwei Jahre verlängert in der Erwartung, daß in dieser Zeit in Deutschland die Entscheidung in der Schutzfristfrage fallen würde. Eine weitere Verlängerung ist nicht erfolgt.

Siam trat am 17. Juni 1931 der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst bei.

Die Vatikanstadt hat die Gültigkeit der Übereinkunft für ihr Gebiet ausdrücklich anerkannt.

Die Beschlüsse der Konferenz in Rom zur Abänderung der Berner Übereinkunft sollten bis 1. Juli 1931 ratifiziert werden. Dem ist eine Anzahl Staaten nachgekommen. Deutschland und einige andere Staaten haben jedoch die Ratifikationsurkunde noch nicht unterzeichnet.

Unsere Hoffnung, in diesem Jahre vom Beitritt der Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Berner Union und damit von einem Weltfortschritt auf dem Gebiete des Urheberrechts berichten zu können, hat sich nicht erfüllt. Der Gesetzentwurf (die Vestal-Bill), dessen Beratung im Senat Anfang 1931 zurückgestellt wurde, ist noch nicht wieder zur Erörterung gelangt. Nach Mitteilung eines Gewährsmannes ist auch bei der Fülle der sonstigen, der gesetzlichen Regelung harrenden Fragen mit einer Entscheidung in nächster Zeit nicht zu rechnen.

Die in Moskau geführten Verhandlungen über den Abschluß eines Literaturvertrages zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken mußten leider ergebnislos abgebrochen werden, weil die russischen Vertreter unannehmbare Forderungen stellten. Hierüber hat Herr Dr. Kirstein, der als Sachverständiger an den Beratungen teilnahm, ausführlich im Börsenblatt Nr. 176 vom 1. 8. 1931 berichtet. Der wenig erfreuliche Zustand, daß deutsche Werke in der Sowjetrepublik schutzlos sind und daß der deutsche Urheberrechtsberechtigte dem Raub seines Geistesgutes machtlos gegenübersteht, bleibt also bis auf weiteres aufrechterhalten.

Auf dem Gebiete der verlagsrechtlichen Gesetzgebung sind Änderungen nicht eingetreten. Den Richtlinien für den Geschäftsverkehr zwischen Verlag und wissenschaftlichem Schrifttum sind nun auch ähnliche Abmachungen des Börsenvereins und des Verlegervereins mit dem Verband Deutscher Erzähler gefolgt.

Die mit dem Reichsverband bildender Künstler Deutschlands e. V. vereinbarten Richtlinien für Abschluß und Auslegung von Verträgen zwischen bildenden Künstlern und Verlegern sind in gegenseitigem Einkommen statt um fünf Jahre zunächst nur bis zum 31. März 1933 verlängert worden. Den Vertragschließenden wird damit die Möglichkeit verschafft, falls bis dahin die deutsche Urheberrechtsreform durchgeführt sein sollte, etwa notwendige Anpassungen der Richtlinien an neue urheberrechtliche Bestimmungen vornehmen zu können.

Ein nicht nur die Interessen der Verleger sondern auch die der Autoren stark berührendes Problem bedeutet die in letzter Zeit immer mehr in Gebrauch gekommene Herstellung von Photokopien einzelner Teile aus Zeitschriften und Büchern ohne Erlaubnis des Urheberrechtsberechtigten. Die Bedeutung der Angelegenheit ist ohne weiteres klar. Zweifellos liegt in der unbeschränkten Anwendung dieses Verfahrens eine empfindliche Schädigung des Verkaufs von Büchern und Zeitschriften, und die Forderung ist nur recht und billig, daß für die Vervielfältigung dem Berechtigten eine angemessene Entschädigung gezahlt wird. Daß die Herstellung von Photokopien in die alleinige Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis eingreift, dürfte unbestreitbar sein. Die Ausnahme des § 15 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes, wonach eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauche zulässig ist, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen, deckt das Photokopieverfahren nicht. Der Gesetzgeber hat niemals daran gedacht, mit dieser Bestimmung eine Vervielfältigung auf Bestellung, insbesondere eine gewerbemäßige Vervielfältigung für erlaubt zu erklären, die das alleinige Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des Verlegers oder Urhebers völlig durchlöchert. Es muß daher

unbedingt angestrebt werden, daß Vervielfältigungen insbesondere auf dem Wege der Herstellung von Photokopien nur mit Genehmigung des Berechtigten angefertigt werden dürfen.

#### Steuern.

Auf steuerlichem Gebiete konnte der immer wieder von der Wirtschaft geforderte Abbau infolge der Notlage des Reichs, der Länder und Gemeinden nicht durchgeführt werden. Im Gegenteil hat das vergangene Jahr namentlich durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 weitere Belastungen gerade des Buchhandels gebracht. Lediglich die Mietzinssteuerentlastung ist für das laufende Jahr in Angriff genommen worden.

Die Sommermonate nach der Julikrise standen im Zeichen der Steueramnestie, deren Auswirkungen vielfach überschätzt worden sind. In dieser Zeit gelang es uns, die Anwendbarkeit des § 7 USt.G. auf den Verlagsbuchhandel zu klären. Wir haben über diese zur Zeit für den Buchhandel wichtigste Bestimmung des Umsatzsteuerrechts fortlaufend im Börsenblatt und in den Steuerrundschreiben der Geschäftsstelle berichtet. Besonders empfindlich wurde der Buchhandel von der durch die vierte Notverordnung vorgeschriebenen Erhöhung der allgemeinen Umsatzsteuer auf 2% und der erhöhten Umsatzsteuer auf 2,5% betroffen, weil infolge des Ladenpreisprinzips eine Abwälzung der erhöhten Steuer für den Verbreiter nicht möglich ist. Schon vor Erlass der Notverordnung haben wir versucht, die drohende Gefahr für den Buchhandel zu bannen und dabei auch den Weg der österreichischen Phasenpauschalierung pflichtgemäß mit ins Auge gefaßt. Durch die Notverordnung ist die Möglichkeit geschaffen worden, die Phasenpauschalierung einzuführen. Wir haben es für unsere Pflicht gehalten, die dadurch etwa gegebenen Steuerersparnismöglichkeiten durch unsere Mitarbeit im Gesamtschuß der Papier verarbeitenden Industrien objektiv zu prüfen. Diese Arbeiten sind zur Zeit noch im Gange.

Als neue und sehr unerwünschte auch in der technischen Durchführung vielfach schwierige Belastung wird durch die vierte Notverordnung die Ausgleichbesteuerung der Einfuhr angeordnet. Es wird damit bezweckt, die vom Auslande eingeführte Ware hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Belastung mit der Inlandware auf eine Stufe zu stellen. Bei dem im allgemeinen niedrigen Wert der Einfuhrgegenstände des Buchhandels ist jedoch eine solche an den Zollstellen vorzunehmende Besteuerung mit soviel praktischen Schwierigkeiten verknüpft, daß diese in keinem Verhältnis zum Steuerertrag stehen. Das gleiche muß gelten von der seit 9. Dezember 1931 formell in Kraft stehenden Besteuerung ausländischer Autoren und Verleger im Wege des Steuerabzugs beim inländischen Verleger. Die vom Reichsminister der Finanzen zu erlassenden Durchführungsbestimmungen werden zur Zeit noch beraten. Dabei hat sich herausgestellt, daß diese Sonderbesteuerung, die in gewissem Sinne ein Gegenstück zu der englischen Besteuerung ausländischer, insbesondere deutscher Autoren darstellt, wohl die schwierigste Materie ist, die bisher umsatzsteuerrechtlich vom Buchhandel hat bewältigt werden müssen. Leider ist sie im Notverordnungswege, ohne unsere vorherige Befragung, eingeführt worden, so daß es uns unmöglich gemacht war, gegen die jetzt vorgesehene Regelung von vornherein Stellung zu nehmen. Wir müssen uns also darauf beschränken, wenigstens die Durchführung nach Möglichkeit für die Verleger zu erleichtern.

Die Steuerstelle übte auch im verfloffenen Berichtsjahre auf allen Gebieten des Steuerrechts eine umfangreiche Beratungstätigkeit aus. Im Vordergrund standen Fragen der Lagerbewertung, der Abschreibungen und vor allem des gesamten Umsatzsteuerrechts. Die Steuer-Rundschreiben wurden wie bisher fortlaufend herausgegeben. Es wurden in ihnen alle wichtigen Steuerfragen behandelt, soweit sie nicht mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die buchhändlerische Allgemeinheit wie beispielsweise bezüglich des § 7 USt.G. oder der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärung für 1931 im Börsenblatt besprochen worden sind.